



Zeit bleibt wertvoll

# Statuten KISS-Genossenschaft Toggenburg

## I. Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

**Art. 1** Unter der Firma

KISS-Genossenschaft Toggenburg

besteht eine Genossenschaft für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte non-monetäre Vorsorgesäule.

**Art. 2**

KISS-Genossenschaft Toggenburg (nachfolgend genannt: KISS) ist eine regionale Genossenschaft. Sitz der KISS ist Lichtensteig.

## II. Zweck und Aufgaben

**Art. 3**

KISS bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe) als vierte Vorsorgesäule. KISS kann non-monetäre, finanzielle, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

**Art. 4**

KISS- Leitsätze sind:

1. Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens beim Älterwerden, im Alter und in schwierigen Lebenssituationen.
2. Vielfältigste Formen von Leben im Alter sind denkbar und akzeptiert.
3. Alter ist ein hoch geachteter Lebensabschnitt, weil die langen Erfahrungen für die ganze Gesellschaft nützlich sind.
4. Unterstützung und Betreuung zuhause (Nachbarschaftshilfe) wird zugunsten der KISS-Genosschafter/innen aktiv umgesetzt.
5. Neue Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung werden gefördert.
6. Beratungen in Zusammenarbeit mit örtlichen Anlaufstellen zu Fragen des Älterwerdens und des Alters von sich und Angehörigen.
7. Laufende Informationen und breit abgestützte Kommunikation zu wichtigen Fragen aller Generationen. Einsatz für ein bezahlbares Alter frei von materiellen Sorgen.
8. Fördern von non-monetären Vorsorgeangeboten zur Lösung der Generationenfrage.

**Art. 5**

KISS erbringt diese Leistungen

1. KISS-Begleitungs- und Betreuungsgutschriften bekanntmachen, dazu die entsprechende Organisation aufbauen und gemeinnützig und nachhaltig betreiben gemäss separat geregelter Vereinbarung mit dem Verein KISS Schweiz.
2. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppe KISS

## III. Anteilscheine

**Art. 6**

KISS gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- /Person aus. Jede/r Genosschafter/in zeichnet einen Anteilsschein. Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

## IV. Mitgliedschaft

**Art. 7 Aufnahme**

Genosschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilsschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen ideell unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.



### **Art.7.1. Beendigung**

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Die Genossenschaftler/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes.

Zudem können die angesammelten Zeitgutschriften bezogen oder abgetreten werden.

Der Genossenschaftsanteil eines Erblassers kann nicht vererbt oder verschenkt werden, eine Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheins in der Höhe des Nennwertes kann den Erben ausbezahlt werden oder geht an KISS, die Zeitgutschriften gehen in den KISS Gemeinschaftstopf.

### **Art.7.2. Ausschluss**

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Die ausgeschlossenen Genossenschaftler/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Die angesammelten Zeitgutschriften können bezogen oder abgetreten werden.

## **V. Rechte und Pflichten**

### **Art. 8 Rechte**

Die Genossenschaftler/innen haben das Recht, gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen oder zu verschenken.

### **Art. 9. Pflichten**

Die Genossenschaftler/innen sind verpflichtet:

1. die KISS-Leitsätze und -Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
  2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
  3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
  4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
  5. Statuten und Leitsätze des Vereins KISS Schweiz sind einzuhalten und zu fördern.
- Im Übrigen werden zwischen dem Verein KISS Schweiz und KISS Toggenburg gegenseitige Rechte und Pflichten festgelegt (Markenübernahme, rechtliche Grundlagen, Software, Website, Kommunikationsfragen).

### **Art. 10 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. Organe**

### **Art. 11 Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Rekurskommission

#### **Art. 11.1. Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

##### **Art. 11.1.1. Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hievore hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei



die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für 1.

#### **Art. 11.1.2. Durchführung**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, resp. Vorstandsmitgliedern geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch das Aktariat ein Protokoll aufzunehmen.

#### **Art. 11.1.3. Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

#### **Art. 11.1.4. Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Genossenschaftler/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

#### **Art. 11.1.5. Stimmrecht**

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschaftler/in eine Stimme.

Ein/e Genossenschaftler/in kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschaftler/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschaftler/in vertreten.

#### **Art. 11.1.6. Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

#### **Art. 11.2. Vorstand**

##### **Art. 11.2.1. Wahl und Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Genossenschaftler/innen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschaftler/innen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

##### **Art. 11.2.2. Aufgaben und Befugnisse**

In die Kompetenz des Vorstands fällt die gesamte Leitung der KISS gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt eine allfällige Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton St.Gallen, im Mandat und/oder mit Zeitgutschriften fest. Die Finanzierung wird sichergestellt durch den Betrieb, Gönner, Legate, Leistungsauftrag oder weiteren Möglichkeiten.

##### **Art. 11.2.3. Beschlussfassung**

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.



#### **Art. 11.2.4. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen.

#### **Art. 11.2.5. Leistung und Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards und werden dafür mit KISS- Zeitgutschriften honoriert.

#### **Art. 11.2.6. Zeitgutschriften**

Der Vorstand kann Zeitgutschriften zur Verfügung stellen.

#### **Art. 11.3. Revisionsstelle**

##### **Art. 11.3. 1. Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer**

Als Revisionsstelle ist mindestens ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der öffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

##### **Art. 11.3.2 Unabhängigkeit**

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor/der gewählten Revisorin bzw. der gewählten Revisionsunternehmung ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

##### **Art. 11.3.3. Amtsdauer**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

##### **Art. 11.3.4. Aufgaben**

###### **Art. 11.3.4.1. Prüfung**

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

###### **Art. 11.3.4.2. Prüfungsbericht**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich.

###### **Art. 11.3.4.3. Einsichtsrecht**

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

###### **Art. 11.3.4.4. Pflicht zu Verschwiegenheit**

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter/innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

#### **Art. 11.4. Die Rekurskommission**

##### **Art. 11.4.1. Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

##### **Art. 11.4.2. Aufgaben und Befugnisse**

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung von Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Genossenschafter/innen ergeben und die der Vorstand und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von Genossenschafter/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

**Art. 11.5. Die Delegiertenversammlung des Vereins KISS Schweiz**

**Art. 11.5.1. Wahl Delegation KISS**

Die Generalversammlung wählt pro 50 Genossenschaftler/innen (auch angefangene 50) je eine/n Delegierte/n aus dem Kreise von KISS, wovon mindestens eine Person Vorstandsmitglied ist. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

**Art. 11.5.1. Aufgaben und Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins KISS Schweiz und legt gemäss Art. 9 der Statuten des Vereins KISS Schweiz die für Genossenschaften KISS verbindlichen Standards fest. Sie ist befugt, die Statuten zu ändern. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

**Art. 12 Auflösung der Genossenschaft**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt.

**Art. 13 Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Genossenschaftler/innen der KISS Toggenburg erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden am 05.09.2016 beschlossen und an der Gründungsversammlung vom 29.09.2016 genehmigt.

An der Generalversammlung vom 21.06.2018 wurden die Statuten revidiert und ersetzen somit die vorherigen Statuten.

Präsident Genossenschaft KISS Toggenburg



Aktuarin Genossenschaft KISS Toggenburg

